



Beitragsordnung MYCG gültig ab 01.01.2021

Die Beitragsordnung MYCG setzt die in § 6 und § 10 der Satzung des Motoryachtclub Germersheim e.V. allgemein erlassenen Vorgaben um. Sie wurde durch Umlaufbeschluss der Mitglieder MYCG vom 14.12.2020 mehrheitlich beschlossen. Die Beitragsordnung vom 21.05.2020 gültig ab 21.05.2020 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

1 Beiträge

- a. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder zahlen periodische **Mitgliedsbeiträge**, deren Höhe sich nach der Mitgliedergruppe richtet. Darüber hinaus zahlen Mitglieder mit Boot jährlich eine Gebühr für den zugewiesenen Liegeplatz und die anfallenden Nebenkosten. Die Höhe wird in einer gesonderten Liegeplatzgebühren- und Nebenkostenordnung festgelegt.
- b. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind gemäß § 5 a der Satzung von der Zahlung eines Vereinsbeitrages befreit.
- c. Alle Beiträge beziehen sich grundsätzlich auf das **Kalenderjahr** (=Geschäftsjahr).
- d. Ein unterjähriger Beitritt als Mitglied auf Zeit ab Juli eines Kalenderjahres hat nur eine halbjährige Beitragspflicht zur Folge.
- e. Die Beitragspflicht beginnt mit der Genehmigung eines Antrages. Beiträge werden per **Jahresrechnung** erhoben und sind binnen 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung per Überweisung auf das angegebene Vereinskonto einzubezahlen.
- f. Die Beitragspflicht endet bei einem Mitglied auf Zeit nach Ablauf des Kalenderjahres der Mitgliedschaft. Sofern eine Verlängerung gewünscht wird, ist diese neu zu beantragen.
- g. Die Beitragspflicht endet bei ordentlichen Mitgliedern (ausgenommen Ausschluss oder Tod) nur zum Schluss eines Geschäftsjahres, wenn die Beendigung der Mitgliedschaft durch eine schriftliche Austrittserklärung gemäß § 7 der Satzung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres abgegeben wurde.
- h. Die Beendigung einer Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung offener Forderungen und aller angefallenen Gebühren und Nebenkosten während der Zeit der Mitgliedschaft.
- i. Von Mitgliedern auf Zeit wird einmalig eine **zinslose Kautions** in Höhe von € 250.- erhoben, die bei Ausscheiden aus dem MYCG als Mitglied auf Zeit zurückbezahlt wird, wenn alle Forderungen des MYCG beglichen sind.
- j. Bei erstmaliger Antragstellung als Mitglied auf Zeit wird eine einmalige **Bearbeitungsgebühr** in Höhe von € 100.- erhoben, die nicht rückzahlbar ist.
- k. Bei erstmaliger Aufnahme als aktives Mitglied nach mindestens dreijähriger Mitgliedschaft auf Zeit wird eine einmalige **Aufnahmegebühr** in Höhe von € 1250.- erhoben, die nicht rückzahlbar ist. Die Kautions in Höhe von € 250.- aus der Anwartschaft als Mitglied auf Zeit wird weiterhin als **zinslose Kautions** vom MYCG einbehalten und erst bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 7 der Satzung zurückbezahlt, wenn alle Forderungen des MYCG beglichen sind.
- l. Bei eingetragenen **Eignergemeinschaften** schuldet der Haupteigner (= Antragsteller für einen Liegeplatz) den Beitrag als aktives Mitglied bzw. Mitglied auf Zeit und jeder weitere Miteigner zusätzlich den Beitrag als Partnermitglied. Haupteigner und Miteigner erhalten getrennte Rechnungen und werden in der Mitgliederdatei als Einzelpersonen aufgeführt.

2 Beitragshöhe nach Mitgliedergruppen

2.1 Ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht)

Ehrenmitglieder, Ehrengesandte		beitragsfrei
Aktive Mitglieder	(Mitglieder mit Boot)	€ 450,00
Passive Mitglieder	(Mitglieder ohne Boot)	€ 105,00
Partnermitglieder	(von ordentl. Mitgliedern)	€ 90,00

2.2 Außerordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht)

Mitglieder auf Zeit	(Mitglieder mit Boot)	€ 600,00
Partnermitglied	(von Mitgliedern auf Zeit)	€ 90,00
Fördernde Mitglieder	(ohne sportliche Betätigung)	€ 84,00
Jugendmitglieder bis zum 18. L-Jahr		€ 48,00
Jugendmitglieder bis zum 27. L-Jahr	(gem. § 5 g Satzung)	€ 72,00
Sonderbeitrag (Nachweis erforderlich)	Schüler/Studenten/Auszubildende	€ 48,00



3 Beitragsverwendung

Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder werden im Rahmen der Mitgliederversammlungen über die Verwendung informiert.

4 Spendenbescheinigungen

Mitgliedsbeiträge jeglicher Art an den MYCG sind steuerlich nicht abziehbar, da der Vereinszweck nicht im Sonderausgabenabzug begünstigt ist. Jegliche darüber hinausgehende freiwillige Geld- oder Sachleistung kann mit einer Spendenbescheinigung quittiert werden, so lange das Finanzamt dem MYCG eine entsprechende Genehmigung erteilt hat.

5 Mahnwesen

Versäumt es ein Mitglied, seinen finanziellen Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung nachzukommen, setzt folgendes Mahnwesen ein:

Mangel	Form der Mahnung	Frist* und Zuschläge
Überschreitung Zahlungsfrist (30 Tage)	Schriftliche Erinnerung mit erneuter Zahlungsaufforderung (Elektronisch oder Papierform)	Zahlungsfrist 14 Tage
Keine Reaktion auf Erinnerung	Erste Mahnung mit erneuter Zahlungsaufforderung (Papierform per Einschreiben)	Zahlungsfrist 14 Tage Mahnzuschlag € 5.-
Keine Reaktion auf erste Mahnung	Zweite Mahnung mit Androhung einer Maßnahme gem. § 7 oder § 8 der Satzung MYCG (Papierform per Einschreiben)	Zahlungsfrist 14 Tage Mahnzuschlag € 15.-
Keine Reaktion auf zweite Mahnung	Maßnahmen gemäß Entscheidung Vorstand MYCG auf Grundlage § 7 oder § 8 der Satzung MYCG (Papierform per Einschreiben)	Gemäß Entscheidung Vorstand Bearbeitungsgebühr € 30.-

*Die Frist für eine Verpflichtung beginnt nach Ablauf des dritten Tages gezählt ab Datum des Schreibens.

6 Sonstiges

- Die Beitragsordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- Sind bei Ehepaaren und eheähnlichen Partnerschaften beide Partner Mitglied im Verein, so werden ihnen Postsendungen grundsätzlich nur einmal (ein Exemplar) zugesandt.
- Beim Aufenthalt auf dem Gelände des MYCG sind solche Personen während der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit und aller damit verbundenen Veranstaltungen (z. B. Arbeitseinsätze, Sportveranstaltungen, Training, Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen, Mitgliederversammlungen, Schulungen, Lehrgänge, Festlichkeiten, Jugendfreizeiten, **nicht aber private Aufenthalte zum Bootfahren**) - unfallversichert, die als Mitglied in den Mitgliedergruppen genannt sind und ihren Beitrag bezahlt haben. Darüber hinaus sind solche Nichtvereinsmitglieder unter den Statuten der Sportversicherung begrenzt mitversichert, die vom Vorstand des Vereins als Helfer zur Durchführung satzungsgemäßer Veranstaltungen beauftragt werden (z.B. Arbeitseinsatz, nicht gewerbsmäßige Bedienung bei Festen) oder an Übungsstunden der Jugend im Rahmen eines Schnuppertrainings teilnehmen (Versicherungszeitraum maximal ein Monat nach erster Teilnahme).
- Die Jugendmitgliedschaft richtet sich nach § 5g der Satzung des MYCG. Während im Wassersport für Jugendliche je nach Wettbewerb das Grenzalter beim 27. Lebensjahr liegt, ist das Grenzalter für gesetzliche Versicherungen und die Beitragshöhe der 18. Geburtstag.
- Passives Mitglied kann nur werden, wer vorher als aktives Mitglied im MYCG aufgenommen war.

Germersheim, 14.12.2020

Markus Wolf
1. Vorsitzender

Thomas Weiß
Schriftführer